

Allgemeine Lieferbedingungen der VF Verpackungen GmbH

I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der VF Verpackungen GmbH (nachfolgend auch „VF“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese AGB sind Bestandteil aller schriftlichen Verträge, die VF mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder auf sie erneut hingewiesen wird.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn VF ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn VF auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote von VF sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Angebote und Bestellungen des Auftraggebers sind nicht bindend, es sei denn das VG sie schriftlich annimmt. Bestellungen oder Aufträge kann VF innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
2. Alle Verträge zwischen VF und dem Auftraggeber unterliegen der Schriftform. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen VF und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser AGB. Sie geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder und ersetzen alle vorangehenden Vereinbarungen, Absprachen oder Zusagen zwischen VF und dem Auftraggeber, unabhängig von deren Form, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus dem schriftlichen Kaufvertrag etwas anderes ergibt.
3. Ergänzungen und Abänderungen des Kaufvertrages und/oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich auf den Kaufvertrag und/oder die betreffende Regelung dieser AGB Bezug nehmen. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von VF nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
4. Angaben von VF zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen und technische Daten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

III. Lieferung

1. Lieferungen erfolgen ab Werk VF Produktionsstätte in Sulzberg (VF Verpackungen GmbH, Gewerbepark 9, D-87477 Sulzberg, Deutschland), es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. VF haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von VF stehen, sei es im Inland oder Ausland, oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehbare Ereignisse, verursacht worden sind (höhere Gewalt). In Fällen höherer Gewalt kann VF für die Dauer des Ereignisses die Lieferung einschränken oder einstellen oder vom Vertrag zurücktreten oder diesen aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn unter Berücksichtigung der sonstigen Lieferverpflichtungen eine vertragsmäßige Lieferung VF nicht oder nur zu wesentlich erschwerten oder wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen möglich wäre. Bei Ereignissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber VF vom Vertrag zurücktreten.
3. Ein Fall höherer Gewalt sind insbesondere, aber nicht nur, folgende Ereignisse: Krieg oder kriegsähnliche Zustände und ihre Folgewirkungen, Unruhe, Sabotage, Betriebsstörungen, Maßnahmen des Arbeitskampfes, gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, Behinderung oder Verzögerung des Transports, Störung der Versorgung der VF mit Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten, insbesondere im Bereich von Rohölförderländern sowie Fälle von Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen sowie Fälle der sonstigen ausbleibenden, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch Lieferanten, aufgrund markttechnischer Gegebenheiten entstehende Veränderung des Anlagen-Durchsatzes, die der VF die Lieferung wesentlich erschweren bzw. unmöglich machen.
4. Führen die vorstehend in Ziffer III.3. genannten Ereignisse zu einer erheblichen Erhöhung der Gestehungs- und Beschaffungskosten von VF, so kann VF seine Preise, auch bei Vereinbarung eines Festpreises, entsprechend erhöhen. Lehnt der Auftraggeber die Preiserhöhung ab oder erklärt er sich nicht unverzüglich, so kann VF vom Vertrag zurücktreten oder ihn fristlos kündigen.
5. Von VF in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind nicht bindend, es sei denn, dass VF im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich zugesagt hat oder vereinbart wird. Betriebsstörungen, sowohl im eigenen Betrieb als auch in fremden Betrieben, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind, entbinden schadensersatzlos von der Einhaltung der Lieferfrist, soweit ein Ersatz nicht rechtzeitig oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen beschafft werden kann. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
6. VF kann - unbeschadet der Rechte aus Verzug des Auftraggebers - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen VF gegenüber nicht nachkommt.
7. Sollte die verkaufte Ware bis zur Lieferung mit zusätzlichen oder erhöhten öffentlichen Abgaben (z.B. Zöllen, Steuern) belastet werden, so ist VF zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt. Dies gilt auch für eine Erhöhung der sonstigen mit dem Preis abgeholten Nebenkosten (z. B. Frachten).
8. Im Allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu 10 % anzuerkennen.
9. Mengenabweichungen aufgrund Palettierung sind möglich.
10. Gerät VF mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von VF auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer VIII dieser AGB beschränkt.

IV. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Sulzberg, Deutschland, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von VF.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen (z. B. Versand oder Installation).
4. Die Sendung wird von VF nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

V. Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Abweichend hiervon gilt für die Folienausführungen Peel und Antifog eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Ablieferung.
2. VF leistet nach Maßgabe dieses Abschnitts dafür Gewähr, dass die Ware den jeweils schriftlich vereinbarten Spezifikationen entspricht.
3. Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Erhalt der Ware - erforderlichenfalls durch Probe - zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck verwendbar ist.
4. Die gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn VF nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen vierzehn Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, erhält; Ziffer II. 3 dieser AGB ist auf die Mängelrüge entsprechend anzuwenden. Auf Verlangen von VF ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an VF zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet VF die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Bei Unterlassung von Prüfung und Anzeige entfällt jegliche Haftung seitens VF.
5. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist VF nach eigener innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
6. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von VF, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer VIII dieser AGB bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber, ohne Zustimmung von VF, den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von VF gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsverbindung (einschließlich Saldolieferungen aus einem auf diese Geschäfts- bzw. Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
2. Die von VF an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von VF. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
3. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für VF.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls gemäß nachstehender Ziffer VI.9. im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von VF als Hersteller erfolgt und VF unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei VF eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im o. g. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an VF. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt VF, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum von VF an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an VF ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. VF ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an VF abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. VF darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von VF hinweisen und VF hierüber informieren, um VF die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, VF die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber VF.
8. VF wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
9. Tritt VF bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist VF berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

VII. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von VF zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als zwei Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von VF (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
3. Die Rechnung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) wird unter dem Tag des Abgangs der Ware bzw. der Teillieferung ausgestellt. Die Fälligkeit der Rechnungen richtet sich nach den im Angebot und Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen. Rechtzeitige Bezahlung ist nur dann erfolgt, wenn VF über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von ihr angegebenen Konto verfügen kann. Die Hereingabe von Wechseln ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VF zulässig. Schecks gelten jedoch grundsätzlich erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
4. Zur Entgegennahme von Bargeld und anderen Zahlungsmitteln sind nur Beauftragte von VF unter Vorlage einer Inkassovollmacht berechtigt.
5. Die Aufrechnung gegen den Kaufpreis sowie dessen Zurückbehaltung sind - insbesondere auch bei Mängelrügen - nur zulässig, wenn und soweit die Gegenansprüche des Auftraggebers von VF anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. VF ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn VF nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von VF durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
7. Wird ein vereinbartes Zahlungsziel überschritten, so behält sich VF das Recht vor, ein sofortiges Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

VIII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung von VF auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VIII eingeschränkt.
2. VF haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit VF gemäß vorstehender Ziffer VIII.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die VF bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die VF bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von VF für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 2,5 Mio. Mio. je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von VF.
6. Soweit VF technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieser Ziffer VIII gelten nicht für die Haftung von VF wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Sonstiges

1. Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
2. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
3. Gerichtsstand für beide Teile ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt sind, Kempten. Die Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
4. Mündliche Zusicherungen, die von den vorstehenden Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch VF. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB.
5. VF weist darauf hin, dass Daten des Auftraggebers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes be- bzw. verarbeitet werden.
6. Eine Auftragsbestätigung ist rechtlich bindend. Sollte der Auftraggeber gegen eine Auftragsbestätigung nicht binnen acht Tagen schriftlich widersprechen, so gilt eine Auftragsbestätigung als angenommen.
7. Sollte der Auftraggeber vom bestätigten Auftrag bzw. Vertrag zurücktreten, so fallen Stornogebühren in Höhe von 10% des Auftragswertes an. Ein bestehender Lagerbestand muss bis zum Zeitpunkt einer Stornierung vom Auftraggeber vollständig abgenommen werden.